Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

PER POSTZUSTELLUNGSURKUNDE
Herrn
Dr. Patrick Breyer
[redacted]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-[redacted]
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON [redacted]
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 24.11.2016
GESCHÄFTSZ. **15-710/001 II#0555**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr Widerspruch vom 20. Mai 2016**

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer,

auf Ihren Widerspruch vom 20. Mai 2016 gegen meinen Bescheid vom 20. April 2016 ergeht folgender

ABHILFEBESCHEID

1. Der Bescheid vom 20. April 2016, Az.: VIII-193-1 II#2417, wird aufgehoben. Die von Ihnen begehrten Informationen werden ungeschwärzt herausgegeben.

2. Der Kostenbescheid vom 6. Mai 2016, Az.: VIII-193-1 II#2417, wird aufgehoben. Kosten für das Ausgangsverfahren werden nicht erhoben.

3. Dieser Abhilfebescheid ergeht gebührenfrei.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2015 und nachfolgenden konkretisierenden Schreiben beantragten Sie Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu einem Bericht der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 23. März 2012 zu Beratungs- und Kontrollbesuchen im Jahr 2011 beim Telekommunikationsanbieter Vodafone (Az. VIII-192/095#0117).

Mit Bescheid vom 20. April 2016 wurde Ihrem IFG-Antrag nur teilweise stattgegeben, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens dem vollständigen Informationszugang entgegenstünden (§ 6 Satz 2 IFG).

Mit Schreiben vom 20. Mai 2016, hier eingegangen am 23. Mai 2016, haben Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt, da die Schwärzungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht geboten seien. Es sei nicht ersichtlich, dass die Bekanntgabe der geschwärzten Informationen einen wirtschaftlichen Schaden nach sich zöge und Vodafone im Wettbewerb benachteilige. Es sei nicht erkennbar, was Wettbewerber mit diesen Informationen aus dem Jahr 2013 anfangen könnten. Ein drohender Wettbewerbsnachteils sei nicht plausibel dargelegt, zumal schon fraglich sei, ob diese Informationen noch aktuell seien.

Diese Angaben seien jedenfalls deshalb nicht als Geschäftsgeheimnis anzusehen, weil kein schutzwürdiges Interesse an ihrer Geheimhaltung bestehe. Nach § 93 Telekommunikationsgesetz seien Teilnehmer ohnehin über diese Angaben zu unterrichten. Laut Gesetzesbegründung schließe dies die Information über die typische Speicherdauer ein. Auch über das Auskunftsrecht nach BDSG könnten Art und Umfang der Datenverarbeitung nachvollzogen werden. Hinzu komme, dass die Datenverarbeitung in ihrem Umfang ordnungs- und gesetzwidrig (gewesen) sein dürfte und die Informationen auch deshalb nicht schutzwürdig seien. Schließlich sei eine Veröffentlichung der Recherchen geplant, so dass auch die Pressefreiheit einschlägig sei.

II.

Ihr form- und fristgerecht eingelegter Widerspruch ist begründet.

Der Zugang zu einer ungeschwärzten Version des BfDI-Berichts vom 23. März 2012 ist nicht zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen auszuschließen.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (so BVerfGE 115, 205).

Im vorliegenden Fall kommt es somit entscheidend darauf an, ob Vodafone ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung der geschwärzten Informationen hat. Dies ist dann der Fall, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteil vom 28. 5. 2009 - 7 C 18/08). Dies ist vorliegend zu verneinen.

Die sich hinter den vorgenommenen Schwärzungen verbergenden Daten betreffen im Wesentlichen Angaben zu den durch Vodafone genutzten Systemen und zur Dauer der Speicherung. Hier wird zwar von Seiten des Unternehmens auf eine gewisse Vertraulichkeitserwartung hingewiesen. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der fraglichen Informationen im Unternehmen nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist.

Jedoch ist nicht ersichtlich, wieso hier ein exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen anzunehmen ist, dessen Offenlegung eine nachteilige Beeinflussung der Wettbewerbsposition von Vodafone zur Folge haben könnte.
Im Rahmen der Anhörung zum Widerspruchsverfahren hat Vodafone im Wesentlichen darauf verwiesen, dass andere Wettbewerber im Falle und in Folge eines vollständigen Informationszuganges Rückschlüsse auf Systemarchitektur oder Verfahrensabläufe ziehen könnten. Inwiefern Konkurrenten eigene Entwicklungs- oder andere Kosten sparen und sich damit am Markt z.B. mit günstigeren Tarifen besser und/oder in der Fläche schneller positionieren könnten als Vodafone, ist damit noch nicht dargelegt. Allein die von Vodafone nicht näher substantiierte und plausibilisierte Behauptung, es liege eine nicht marktübliche Nutzung bzw. Verknüpfung von Systemen vor, trägt eine Qualifizierung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis noch nicht. Auch soweit Vodafone geltend macht, die geschwärzten Daten ließen Rückschlüsse

auf die Möglichkeiten zur Rechnungslegung und Kontrolle zu, vermag dies noch keine zugangsbedingten Nachteile im Wettbewerb mit Konkurrenten zu belegen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 6 Satz 2 IFG nach dem (bisherigen) Vortrag des Unternehmens nicht belegt sind und somit eine Schwärzung nicht zu erfolgen hatte.

Die Verweigerung der Einwilligung in den Informationszugang sperrt diesen nach § 6 Satz 2 IFG nur dann, wenn die fraglichen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren sind. Die Verweigerung bleibt hier daher unbeachtlich.

Wegen § 8 Abs. 2 Satz 2 IFG kann der Informationszugang – durch Übersendung der ungeschwärzten Fassung des Berichts – erst nach Eintritt der Bestandskraft gegenüber Vodafone erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

[redacted]